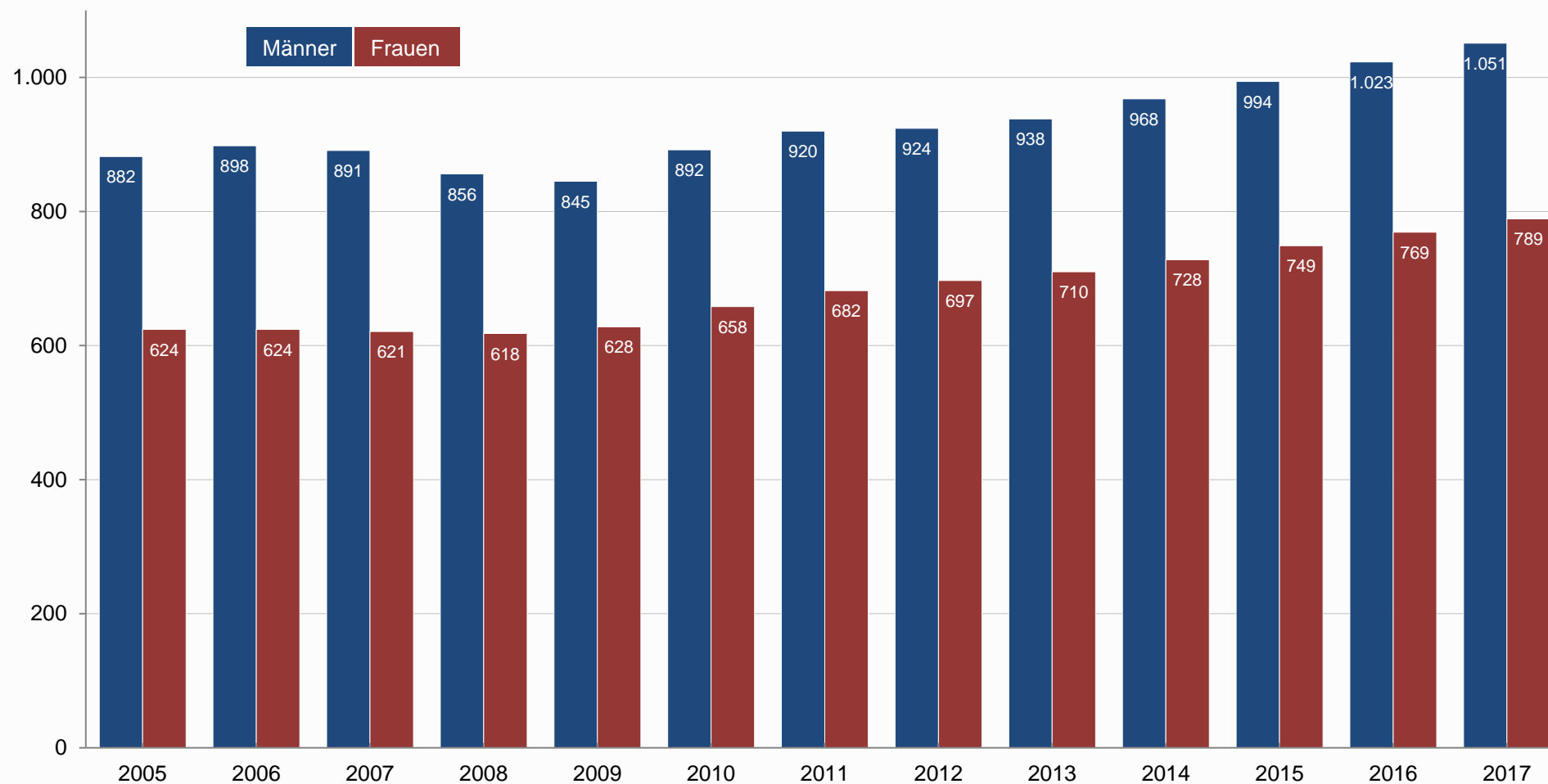


■ Durchschnittliche Zahlbeträge von Arbeitslosengeld I, Männer und Frauen, 2005 - 2017  
in Euro/Monat



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2018), Arbeitslosengeld SGB III

## Durchschnittliche Zahlbeträge von Arbeitslosengeld I, Männer und Frauen, 2005 - 2017

Die durchschnittliche Höhe der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I fällt im Jahr 2017 mit 1.051 Euro/Monat (Männer) bzw. 789 Euro/Monat (Frauen) moderat aus. Dies liegt daran, dass die Leistungssätze (60 % bzw. 67 % des monatlichen Nettoentgelts, siehe unten) niedrig sind und dass sich das Arbeitslosigkeitsrisiko auf Beschäftigte im unteren und mittleren Einkommenssegment konzentriert.

Die erheblichen Unterschiede beim durchschnittlichen Arbeitslosengeld zwischen Männern und Frauen widerspiegeln die Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern. Frauen verdienen im Schnitt weniger als die Männer (Stundenentgelte) und sind zu hohen Anteilen nur teilzeitig beschäftigt. Auch die Wahl der Steuerklasse V (mit hohen steuerlichen Belastungen und einem entsprechend geringen Nettoentgelt), die bei verheirateten Frauen häufig vorkommt, führt zu niedrigen Arbeitslosengeldbeträgen.

Im zeitlichen Verlauf seit 2005 haben sich die durchschnittlichen Zahlbeträge des Arbeitslosengelds schwach erhöht, bei den Frauen etwas mehr als bei den Männern. Da in diesem Zeitraum die durchschnittlichen Nettolöhne stärker angestiegen sind (um etwa 14 %, vgl. [Tabelle III.1](#)) deutet dies darauf hin, dass vermehrt Personen mit einem nur niedrigen Arbeitseinkommen arbeitslos geworden sind.

Fächert man die Durchschnittsbeträge nach Zahlbetragsklassen auf, zeigt sich, dass sich die Leistungen auf den unteren und mittleren Einkommensbereich konzentrieren. Nur wenige Arbeitslose können mit einem Leistungsanspruch im Bereich oberhalb von 1.200 Euro rechnen (vgl. [Abbildung IV.53](#)).

## Arbeitslosengeld I

Das Arbeitslosengeld, seit 2005 häufig auch als Arbeitslosengeld I bezeichnet, ist eine Versicherungsleistung, die von als arbeitslos Registrierten bezogen werden kann, wenn diese durch die Zahlung von Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung Anwartschaften erlangt haben. In einer Rahmenfrist von zwei Jahren müssen mindestens zwölf Monate versicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen werden. Es können aber auch Kindererziehungszeiten angerechnet werden.

Die Leistungsdauer des Arbeitslosengeldes steht zu der Anwartschaft in einem Verhältnis von 1:2, d.h. für einen Leistungsmonat sind zwei Beitragsmonate erforderlich. Die Bezugsdauer ist limitiert, die Lohnersatzleistung kann maximal zwölf Monate bezogen werden. Für ältere Arbeitnehmer gelten jedoch verlängerte Fristen in Abhängigkeit von deren Anwartschaftszeiten innerhalb einer Rahmenfrist von fünf Jahren (maximale Bezugsdauer: ab 50 Jahren 15 Monate, ab 55 Jahren 18 Monate, ab 58 Jahren 24 Monate).

Die Höhe des Arbeitslosengeldes I errechnet sich nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Der Leistungssatz beträgt 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgeltes. Sind Kinder zu unterhalten, erhöht sich der Satz auf 67 Prozent. Das Arbeitslosengeld I ist eine reine Individualleistung, der Bedarf eines Haushalts (abhängig von der Zahl der Haushaltsmitglieder) wird nicht berücksichtigt.

Insofern kann es dazu kommen, dass trotz des Bezugs von Arbeitslosengeld I Bedürftigkeit besteht und zur Sicherung des Lebensunterhalts ergänzend Leistungen des SGB II bezogen werden müssen. Allerdings werden niedrige Arbeitslosengeldleistungen nicht automatisch durch die Grundsicherung aufgestockt. Anspruch besteht nur bei Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft, also im Haushaltskontext und unter Berücksichtigung sämtlicher Einkommen sowie des Vermögens (mit Ausnahmen).

### **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen aus der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Sie werden in Form der Vollerhebung aus den Geschäftsdaten der Bundesagentur für Arbeit gewonnen.